

V e r k ü n d e t
am 7. Juli 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2213 104

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Hans G [REDACTED], W [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 7. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Nüssgens
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 7. Februar
1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Alfred O [REDACTED], der bei der Klägerin versichert war, ist am 14. September 1959 bei der Mitfahrt auf dem vom Beklagten gehaltenen und von diesem gelenkten Motorrad (490 ccm BMW) tödlich verunglückt.

Am 13. September 1959 gegen 21.30 Uhr fuhr der Beklagte auf seinem Motorrad mit Günther R [REDACTED] als Soziusfahrer zum Kriegerfest in Menzel bei Warstein. Im Festzelt trafen sie die Brüder Walter und Heinrich S [REDACTED]. Man sprach gemeinsam den Alkohol zu. Gegen Mitternacht kam O [REDACTED] hinzu.

Als der Beklagte mit R [REDACTED] am 14. September 1959 kurz vor 01.00 Uhr nach Warstein zurückfahren wollte, baten ihn Walter S [REDACTED] und O [REDACTED] um Mitnahme. Zunächst lehnte der Beklagte ab. Erst als S [REDACTED] ihn bedrängte, erklärte er sich bereit.

Der Beklagte steuerte das mit vier Personen besetzte Motorrad - F [REDACTED] auf dem Tank vor dem Beklagten, O [REDACTED] und S [REDACTED] auf der Sitzbank hinter ihm - auf der 5,40 m breiten asphaltierten Landstraße I. Ordnung von Menzel nach Altenrüthen. In Höhe des Kilometersteines 10,4 ausgangs einer Rechtskurve prallte er mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/st gegen einen am linken Straßenrand stehenden Baum. O [REDACTED], S [REDACTED] und R [REDACTED] kamen ums Leben, während der Beklagte verletzt wurde.

Der Blutalkoholgehalt des Beklagten betrug zur Unfallzeit 1,22 o/oo. Er ist rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden.

- 3 -

Die Klägerin hat der Witwe und 5 Kindern des O [REDACTED] Witwen- und Waisenrente sowie Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung gewährt. Sie macht mit der Klage die den Unterhaltsberechtigten erwachsenen, auf sie übergegangenen Ersatzansprüche unter Anerkennung von 1/3 Mitverschulden des O [REDACTED] geltend. In erster Instanz hat sie ihre Ersatzansprüche für die Zeit vom 1. September 1959 bis zum 30. Juni 1960 auf insgesamt 4 877,82 DM nebst Zinsen beziffert und in dieser Höhe Zahlung begehrt.

Zur Begründung hat sie vorgetragen, O [REDACTED] habe nicht wissen können, daß der Beklagte infolge Alkoholgenusses relativ fahruntüchtig gewesen sei; denn O [REDACTED] sei erst nach Mitternacht hinzugekommen. Die aus der Überladung des Motorrades folgenden Gefahren habe zwar der Beklagte als Berufskraftfahrer, nicht aber O [REDACTED] gekannt. Im übrigen habe Walter S [REDACTED] und nicht O [REDACTED] den Anstoß zur Mitnahme gegeben. Schließlich sei der Unfall in erster Linie auf die vom Beklagten allein zu verantwortende erhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Antrages auf Klageabweisung geltend gemacht, O [REDACTED] und Walter S [REDACTED] hätten ihn zur Mitnahme geradezu genötigt. Hierbei habe S [REDACTED] den Zündschlüssel abgezogen. Daher habe er schließlich nachgegeben. Er habe jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, sie führen auf eigene Gefahr mit. Hieraus folge, daß er mit O [REDACTED] einen Haftungsausschluß vereinbart habe, zumal er O [REDACTED] auf Grund freundschaftlicher Beziehungen und unentgeltlich mitgenommen habe. O [REDACTED] treffe zumindest ein derart

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



überwiegendes Mitverschulden, daß seine Haftung ganz entfalle. Dieser habe nämlich seinen durch Alkohol beeinflussten Zustand genau gekannt; vor der Abfahrt habe er mit ihm gemeinsam längere Zeit an einem Tisch gezecht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin, die ihr Zahlungsbegehren wegen der weiteren Rentenleistungen bis Ende Februar 1962 auf 14.080,35 DM nebst Zinsen erhöht hat, erklärte das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten auf Grund des § 823 Abs. 1 BGB bejaht. Nach seiner rechtlich nicht zu beanstandenden Meinung mußte der Beklagte erkennen, daß er nach reichlichem Alkoholgenuß in nahezu absolut fahruntüchtigem Zustand nicht in der Lage war, das um etwa 20% überladene Motorrad mit der hohen Geschwindigkeit von etwa 60 km/st sicher zu führen.

II. Dem Berufungsgericht ist auch in der Verneinung eines Haftungsausschlusses zuzustimmen.

Das Vorliegen einer ausdrücklichen haftungsausschließenden Vereinbarung hat das Berufungsgericht mangels Beweises der dahingehenden Behauptungen des Beklagten rechtsfehlerfrei abgelehnt.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin zu folgen, daß keine hinreichenden Umstände ersichtlich sind, die auf eine stillschweigende Vertragsabrede über die Einschränkung der deliktischen Haftung unter den Parteien hindeuten. Nach anerkannter Rechtsprechung können sie nicht schon darin erblickt werden, daß es sich um eine Gefälligkeitsfahrt gehandelt hat (BGH Urt. vom 21. November 1961 - VI ZR 87/61 -) und O [REDACTED] sich der durch die Mitfahrt auf dem überbesetzten Motorrad gegebenen Gefahrensituation bewußt war. Auch der Umstand, daß der Beklagte sich zur Mitnahme von S [REDACTED] und O [REDACTED] erst bereit erklärte, als diese ihn bedrängten - daß S [REDACTED] ihn an der Abfahrt durch Abziehen des Zündschlüssels hinderte, steht entgegen der Meinung der Revision nicht fest (vgl. unten III 1 c) -, reicht nicht aus.

Daher ist gemäß § 254 BGB zu beurteilen, ob die bewußte oder fahrlässige Selbstgefährdung des Geschädigten zu einem Wegfall der an sich gegebenen Schadensersatzansprüche führt oder ob eine bloße Minderung angemessen ist (BGHZ 34, 355, 363; 39, 156, 158; BGH Urt. vom 14. März 1961 - VI ZR 115/60 - LM § 254 BGB /Da/ Nr. 12 = VersR 1961, 427; Urt. vom 21. November 1961 - VI ZR 87/61 -).

III. Entscheidend ist somit, zu welchem Ergebnis eine Abwägung auf Grund des § 254 BGB gelangt.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts trifft O [REDACTED] ein mit 1/3 zu bewertendes mitwirkendes Verschulden, so daß Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen zu 2/3 erwachsen seien.

Diese Beurteilung wird durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert.

1. Ein im Rahmen des § 254 BGB zurechenbares Verhalten des O [REDACTED] hat das Berufungsgericht darin gesehen, daß er sich der durch die Überladung des Motorrades entstandenen, auch für ihn offenkundigen Gefahr bewußt ausgesetzt hat. Zu seinen Lasten hat das Berufungsgericht weiterhin berücksichtigt, daß S [REDACTED] und O [REDACTED] den Beklagten zur Mitnahme gedrängt haben.

Dagegen hat das Berufungsgericht weitere vom Beklagten geltend gemachte Umstände nicht zu Lasten von O [REDACTED] verwertet.

a) So hat es nicht angenommen, daß O [REDACTED] begründete Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Beklagten hätte haben müssen. Es hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß O [REDACTED] die nicht unbeträchtliche Alkoholeinwirkung beim Beklagten erkannt hat oder auch nur hätte erkennen können. Hierbei ist es einmal davon ausgegangen, daß O [REDACTED] erst gegen Mitternacht mit dem Beklagten auf dem Kriegerfest zusammengetroffen sei und die Menge des vom Beklagten in Gegenwart des O [REDACTED] getrunkenen Alkohols nicht feststehe, und zum anderen davon, daß nicht dargetan sei, ob O [REDACTED] dem äußeren Verhalten des Beklagten die nicht unbeträchtliche

Alkoholeinwirkung habe entnehmen können.

Zu Unrecht rügt die Revision die Übergehung eines Beweis-
antrages des Beklagten (Zeugnis des Heinrich S. [REDACTED]). Denn das
Berufungsgericht geht selbst von dem unter Beweis gestellten
Hergang aus, daß O. [REDACTED] mit dem Beklagten etwa eine Stunde
lang vor der Fahrt zusammen an einem Tisch gesessen und dem
Alkohol zugesprochen hat. Ein Vorwurf des Mitverschuldens
kann dem O. [REDACTED] aber nicht schon gemacht werden, wenn ihm
bekannt war, daß der Beklagte Alkohol getrunken hatte, sondern
erst dann, wenn er begründete Zweifel an dessen Fahrtüchtig-
keit hätte haben müssen (vgl. BGH Urt. vom 8. November 1960
- VI ZR 14/60 - VersR 1960, 1146; Urt. vom 12. Juli 1960 -
VI ZR 197/59 - VersR 1960, 950).

f

b) Das Berufungsgericht brauchte nicht besonders hervorzu-
heben, daß die durch die Überladung geschaffene Gefahr durch
die Platznahme der Mitfahrer - R. [REDACTED] vor dem Beklagten auf
dem Tank, S. [REDACTED] und O. [REDACTED] dahinter auf der Sitzbank ohne
notwendigen Halt - erhöht war. Es hat diesem Umstand dadurch
Rechnung getragen, daß es zu Lasten des O. [REDACTED] die offen-
kundige äußerste Gefährlichkeit der Fahrt auf dem mit 4 Per-
sonen besetzten Motorrad wertet. Die Revision irrt auch in
ihrer Auffassung, das Berufungsgericht habe überschen, daß
Ossowski diese gefahrerhöhenden Umstände nicht nur gekannt,
sondern durch sein den Beklagten bedrängendes Verhalten mit
herbeigeführt habe; das Bedrängen des Beklagten ist O. [REDACTED]
vielmehr ausdrücklich zur Last gelegt worden.

c) Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß S. [REDACTED] den Beklagten ohne Widerspruch des O. [REDACTED] durch das Abziehen des Zündschlüssels zur Fahrt mit dem überladenen Fahrzeug genötigt habe. Das Berufungsgericht hat nämlich - im Gegensatz zum Landgericht - nicht festgestellt, daß S. [REDACTED] den Zündschlüssel der Maschine abgezogen hat. Es hat diese nach dem Berufungsurteil streitige Behauptung des Beklagten, dem es auch sonst den Glauben versagt und die lediglich dieser selbst bei seiner Parteivernehmung vor dem Landgericht bestätigt hatte, nicht als erwiesen angesehen. In tatsächlicher Hinsicht kann im Revisionsverfahren daher nur davon ausgegangen werden, daß O. [REDACTED] zusammen mit S. [REDACTED] den Beklagten zur Mitnahme "bedrängt" hat. Diesen Umstand aber hat das Berufungsgericht ausdrücklich zu Lasten von O. [REDACTED] in die Waagschale geworfen.

Daß das Berufungsgericht hierbei die Altersunterschiede der Beteiligten - der Beklagte war 22, S. [REDACTED] 26 und O. [REDACTED] 30 Jahre alt - nicht besonders erörtert hat, stellt keinen Rechtsmangel dar.

2. Dem Beklagten fällt nach der Würdigung des Berufungsgerichts zunächst - ebenso wie O. [REDACTED] - sein Wissen um die aus der Überladung des Motorrades sich ergebenden Gefahren zur Last. Außerdem hat es die Kenntnis seines erheblichen Alkoholverzehrs sowie seiner dadurch zumindest stark eingeschränkten Fahrtüchtigkeit und weiterhin die von ihm zu vertretende überhöhte Geschwindigkeit berücksichtigt.

Wenn die Revision die Geschwindigkeit "an sich" für nicht überhöht ansieht, so kann ihr nicht gefolgt werden.

Denn entscheidend ist, ob sie unter den besonderen Umständen - nicht unerheblich beeinträchtigte Fahrtüchtigkeit des Beklagten durch Alkoholgenuß, Überladung des Motorrades, Behinderung beim Steuern und Befahren einer Kurve - zu hoch war, um das Motorrad sicher zu führen. Das hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei, teilweise auf Grund der Feststellungen im Strafverfahren, angenommen.

Der Berücksichtigung der überhöhten Geschwindigkeit zu Lasten des Beklagten stünde es nicht entgegen, wenn aus ihr nur wegen der Überladung die später eingetretene Gefahr erwachsen wäre; denn der Besetzung des Motorrades mußte der Beklagte bei der Wahl seiner Geschwindigkeit Rechnung tragen.. Außerdem war aber auch die durch die Alkoholeinwirkung stark eingeschränkte Fahrtüchtigkeit des Beklagten als schuldhafte Mitverursachung zu seinen Lasten in Rechnung zu stellen. O [REDACTED] kannte dagegen lediglich die Überladung und ihm konnten daher nur die sich daraus für ihn erkennbaren Gefahren angelastet werden. Die darüber hinaus aus der vom Beklagten gefahrenen, zu hohen Geschwindigkeit und seiner eingeschränkten Fahrtüchtigkeit sich ergebenden Risiken stellen ausschließlich eine zusätzliche schuldhafte Verursachung des Unfallgeschehens durch den Beklagten dar. O [REDACTED] hingegen brauchte nicht damit zu rechnen, daß der Beklagte das Motorrad mit zu hoher Geschwindigkeit fuhr. Daß O [REDACTED] den unmittelbar vor ihm sitzenden Beklagten nicht zu einer langsameren Fahrt ermahnt hat, gereicht ihm entgegen der Auffassung der Revision ebenfalls nicht zum Vorwurf; denn es ist nicht festgestellt und vermag daher keine Berücksichtigung zu finden, daß er die Übersetzung der Geschwindigkeit erkannt hat oder jedenfalls hätte erkennen müssen. Im übrigen kann

nicht einmal davon ausgegangen werden, er hätte sonst im Laufe der Fahrt erkennen müssen, daß der Beklagte den Anforderungen der Fahrt nicht oder nicht mehr gewachsen sei.

3. Bei der Abwägung im Rahmen des § 254 BGB hat das Berufungsgericht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Seine Abwägungserwägungen sind entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden.

a) Daß das Berufungsgericht von einer Haftungsfreistellung abgesehen hat, ist rechtlich nicht fehlerhaft. Sie kann zwar naheliegen, wenn der Geschädigte sich einer konkreten Gefahr in klarer Kenntnis ohne triftigen Grund ausgesetzt oder gar planvoll die Gefahrlage geschaffen hatte (BGHZ 34, 355, 365; 39, 156, 160; BGH Urt. vom 14. März 1961 - VI ZR 115/60 - LM § 254 BGB /Da/ Nr. 12 = VersR 1961, 427). Eine solche Gestaltung ist in dem zu entscheidenden Sachverhalt aber nur unvollständig verwirklicht. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wußte O. nur von der sich aus der Überladung des Motorrades ergebenden Gefahr. Nur ihr hat er sich bewußt ausgesetzt, an ihrer Schaffung hat er allenfalls mitgewirkt. Dagegen kannte er möglicherweise nicht die Gefährdungen, die sich aus der nicht unerheblich geminderten Fahrtüchtigkeit des Beklagten und der - unter all diesen Umständen - überhöhten Geschwindigkeit ergaben. Der später verwirklichten Gefahr (vgl. BGHZ 34, 355) hatte er sich bewußt demnach nur zu einem Teil ausgesetzt, der allein den Unfall nicht verursacht hätte.

Schon aus diesen Gründen verstößt eine teilweise Abwälzung des Schadens auf den Beklagten entgegen der Auf-

fassung der Revision nicht gegen den im § 254 BGB näher ausgeprägten Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. BGHZ 34, 355, 363).

b) Demnach unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht im Rahmen des § 254 BGB nur eine Minderung der Schadensersatzansprüche in Erwägung gezogen hat. Hierbei hat es ohne Rechtsirrtum auf Seiten des Beklagten und des mitfahrenden O. die Kenntnis der sich aus der Überladung des Motorrads ergebenden Gefahren berücksichtigt. Zusätzlich hat es dem Beklagten zur Last gelegt, daß er trotz seiner nicht nur geringfügig eingeschränkten Fahrtüchtigkeit die Fahrt angetreten hat und schuldhaft die nach den besonderen Umständen überhöhte Geschwindigkeit gefahren ist. Hiernach war O. nur an der Schaffung eines Gefahrenumstandes (Überladung) beteiligt, während den Beklagten bei der Begründung einer weiteren Gefahr (Fahren trotz stark eingeschränkter Fahrtüchtigkeit), und bei ihrer Verwirklichung durch überhöhte Geschwindigkeit ein Verschulden traf. Das Berufungsgericht konnte daher zu dem Schluß gelangen, daß die Gefahrenlage überwiegend vom Beklagten herbeigeführt und verschuldet worden sei.

Dieses Ergebnis wird noch durch die Erwägung gestützt, daß das in der bewußten Selbstgefährdung liegende Verhalten des verletzten O. nicht überbewertet werden darf; denn in erster Linie hatte der Beklagte als Fahrer des Kraftrades darüber zu wachen, daß er fahrtüchtig blieb und sich verkehrsrichtig verhielt (BGH Urt. vom 14. März 1961 - VI ZR 115/60 - LM § 254 BGB /Da/ Nr. 12 = VersR 1961, 427).

Da die vom Tatrichter vorgenommene Abwägung auf einer rechtlich fehlerfreien Grundlage beruht, ist ihr Ergebnis für das Revisionsgericht bindend.

IV. Nach allem ist die Revision des Beklagten nicht begründet.

Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens